

# infobrief recht

11/2020

November 2020



## Und täglich grüßt der Datenschutz...

Bundesverfassungsgericht entscheidet wieder zur Bestandsdatenauskunft

## Der lange Weg zum letzten Willen

BGH-Urteil zu Facebooks Umgang mit digitalem Nachlass

## Solange du deine (virtuellen) Füße unter meinen (digitalen) Tisch stellst...

Wie weit geht das virtuelle Hausrecht von Hochschulen?

# Und täglich grüßt der Datenschutz...

## Bundesverfassungsgericht entscheidet wieder zur Bestandsdatenauskunft

von Steffen Uphues

Die Vorschriften zum manuellen Auskunftsverfahren aus § 113 Telekommunikationsgesetz (TKG) verstoßen teilweise gegen das Verfassungsrecht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 27. Mai 2020 entschieden (Az. 1 BvR 1873/13 sowie 1 BvR 2618/13). Somit gelten künftig höhere rechtliche Hürden, wenn eine Sicherheitsbehörde auf Bestandsdaten zugreifen möchte. Schon im Jahr 2012 hatte die alte Fassung der Norm einer Überprüfung des Gerichts nicht standgehalten.

### I. Einführung

Im Jahr 2013 hatte die Bürgerrechtlerin Katharina Nocun zusammen mit Patrick Breyer, der für die Piraten-Partei im EU-Parlament sitzt, beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Sie richteten sich hierin gegen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Abs. 1 GG. Diese grundrechtlich geschützten Positionen seien durch die jetzige Version des § 113 TKG zum manuellen Auskunftsverfahren verletzt. Diese Regelung berechtigt Telekommunikationsanbieter, unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber Sicherheitsbehörden manuell Auskunft über Bestandsdaten zu erteilen.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bedenken war die vorherige Regelung des § 113 TKG. Diese alte Fassung erachtete das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 als in Teilen verfassungswidrig. Darüber hinaus monierte es, dass spezifische Regelungen fehlen würden, die den Abruf der Daten durch die Sicherheitsbehörden ausgestalten. Mit dem 1. Juli 2013 traten die als Reaktion hierauf gestalteten Änderungen in Kraft. Aus Sicht der beiden Beschwerdeführer Nocun und Breyer genügten auch diese neuen Regelungen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, weshalb sie sich um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bemühten.

### II. Der Begriff der Bestandsdaten

Hinsichtlich der Daten, die einem Telekommunikationsanbieter vorliegen, lassen sich zwei Arten unterscheiden: Verkehrs- und Bestandsdaten.<sup>1</sup> Mit Verkehrsdaten werden die Verbindungsdaten der Kunden bezeichnet. Es geht um die W-Fragen der einzelnen Verbindungen – wen hat man angerufen, von wo aus, an welchem Tag, um welche Uhrzeit und wie lange? Im Gegensatz dazu stehen die Bestandsdaten, die Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren. Diese Daten umfassen Angaben zur Person und werden vom Telekommunikationsanbieter gespeichert, um mit dem Kunden zu kommunizieren oder die erbrachten Leistungen abzurechnen. Neben Daten wie Name und Anschrift fallen hierunter auch IP-Adressen und etwaige Passwörter, mit denen sich die Kunden einloggen können (Zugangsdaten). Aus diesem Grund setzen sich die Beschwerdeführer für eine sensiblere Handhabung von Auskunftersuchen ein.

### III. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat den Beschwerdeführenden in weiten Teilen Recht gegeben. Die angegriffenen Regelungen würden in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

<sup>1</sup> Zum Begriff der Bestandsdaten siehe auch Klein, Wie gewonnen, so zerronnen, DFN-Infobrief 07/2017.

aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eingreifen. Daneben sei im Falle dynamischer IP-Adresse das Telekommunikationsgeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG betroffen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts seien die in § 113 TKG vorgesehenen Befugnisse mit Blick auf diese beiden grundrechtlichen Positionen nicht verhältnismäßig. Die Verhältnismäßigkeit ist ein bedeutender rechtlicher Maßstab, an dem Gesetze zu messen sind. Danach müssen diese einen legitimen Zweck verfolgen und zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich sowie angemessen sein. Das Bundesverfassungsgericht äußerte sich dahingehend, dass Auskünfte über die Bestandsdaten nicht per se verfassungswidrig seien. Die Ziele, also Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste, stellten legitime Zwecke dar. Diese seien auch geeignet, eine rechtliche Zugriffsmöglichkeit zu schaffen. Schließlich würden durch die Regelung zusätzliche Möglichkeiten zur Aufklärung verdächtiger Sachverhalte geschaffen. Ebenso sei auch die Erforderlichkeit gegeben. Erforderlich ist eine Maßnahme oder eine Regelung, wenn zur Zweckerreichung kein milderes Mittel vorliegt. Ein derartiges Mittel sei aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts „nicht ersichtlich“. Darüber hinaus müsste die Regelung aus § 113 TKG jedoch auch angemessen sein. An ebendieser Angemessenheit fehle es jedoch. Hierzu müssten die Regelungen die mit ihr verfolgten Zwecke hinreichend bestimmt eingrenzen. In der derzeitigen Fassung sei dies jedoch nicht der Fall. Die Zwecke der Datenverarbeitung seien nicht klar abgegrenzt. Es müsse festgelegt werden, bei welchen Anlässen eine Behörde auf welche Daten zugreifen darf und wie lange diese dann genutzt werden können. Um ein Auskunftsbeghären zu begründen, müsse ein tatsächlicher Anhaltspunkt vorliegen, der ein staatliches Handeln erfordert. Eine Abfrage, die auf die „Schaffung eines offenen Datenvorrats“ abzielt, sei nicht zulässig. Für Maßnahmen im Strafverfolgungsverfahren sei demnach ein Anfangsverdacht erforderlich. Andernfalls solle keine Auskunft erfolgen dürfen.

Eine hohe Sensibilität fordert das Bundesverfassungsgericht insbesondere in Bezug auf dynamische IP-Adressen. § 113 Abs. 1 S. 3 TKG normiert, dass Auskünfte auch zu solchen Bestandsdaten gegeben werden dürfen, die per dynamischer IP-Adresse ermittelt werden. Dieser komme eine besondere Aussagekraft zu. Gerade in Kombination mit anderen Zugangsdaten könne sich ein Rückschluss auf die Identität des jeweiligen Nutzers ziehen lassen. Hinzu kommt, dass sich die Diensteanbieter Verbindungsdaten ihrer Kunden anschauen

müssen, um dynamische IP-Adressen zu identifizieren. Zu diesem Zweck bedienen sie sich konkreter Telekommunikationsvorgänge. Eben diese Telekommunikationsvorgänge stünden unter dem Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses, weshalb in Zusammenhang mit dynamischen IP-Adressen höhere Anforderungen an eine Auskunft gestellt werden könnten. Dementsprechend fordert das Bundesverfassungsgericht, dass eine Rechtsverletzung von einiger Erheblichkeit vorliegen muss. Sofern es sich etwa um die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit handele, müsse diese schon „gewichtig“ sein. Was damit konkret gemeint ist, müsse der Gesetzgeber in der neu zu gestaltenden Regelung eindeutig benennen.

Keinen Erfolg hatten die Beschwerdeführenden hingegen mit ihren Bedenken zum fehlenden Richtervorbehalt. Ein Richtervorbehalt meint, dass eine staatliche Maßnahme durch einen Richter angeordnet werden muss. Der Sinn dahinter ist, dass staatliche Eingriffe von einigem Gewicht im Vorfeld sorgfältig auf ihre möglichen Gefahren für die betroffene Person überprüft werden sollen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen, deren Folgen irreversibel sind. Bislang war ein Richtervorbehalt für das manuelle Auskunftsverfahren nach § 113 TKG nicht vorgesehen. Mit Blick auf die Auskunft über Bestandsdaten hatten einige Aktivisten immer wieder gefordert, einen solchen in § 113 TKG zu integrieren. Das Bundesverfassungsgericht äußerte jedoch, dass es hierzu keine Veranlassung sieht. Die Erforderlichkeit eines Richtervorbehalts bestehe nur für den Bereich der Zugangsdaten und dort würde eine entsprechende Regelung bereits existieren.

## IV. Ausblick

Der Gesetzgeber muss bis zum 31. Dezember 2021 neue Regelungen erlassen. Solange bleiben die betreffenden Regelungen gültig. Dabei gelten für sie jedoch die im Urteil angesprochenen Einschränkungen. Einer Datenabfrage „ins Blaue hinein“ wurde somit eine klare Absage erteilt. Erhält eine Hochschule oder Forschungseinrichtung ein Auskunftersuchen, kann sie anhand der im Urteil festgelegten Kriterien prüfen, ob die Auskunft hinreichend begründet ist. Für die „einfache“ Strafverfolgung gilt diesbezüglich wie oben erwähnt, dass ein Anfangsverdacht vorliegen muss. Sofern es sich nicht um Zugangsdaten handelt, besteht dabei kein Richtervorbehalt.

# Der lange Weg zum letzten Willen

## BGH-Urteil zu Facebooks Umgang mit digitalem Nachlass

von Marten Tiessen

In einer Welt, in der sich menschliches Leben immer mehr in den digitalen Raum verlagert, muss über den Nachlass eines verstorbenen Menschen anders nachgedacht werden. Auf kurz zuvor noch aktiv genutzten Social-Media- und E-Mail-Konten bleiben Kommunikationsinhalte zurück, die für die Erben sowohl aus privaten als auch geschäftlichen Gründen bedeutsam sein können. Daher bedarf es dringend Regeln, die klären, wie mit diesen Daten nach dem Tod umgegangen werden soll und wer zu ihnen Zugang erhalten darf. Angesichts dessen mag es kaum verwundern, dass sich der BGH unlängst zum zweiten Mal mit dem Thema beschäftigte. Längst geht es aber nicht nur um das „ob“ sondern auch das „wie“ des Zugangs.

### I. Erste BGH-Entscheidung

Es war ein Verfahren, das nicht nur unter Juristen Aufmerksamkeit erregte, sondern auch wie kaum ein anderes verdeutlichte, wie eng das digitale und analoge Leben inzwischen miteinander verknüpft sind: Eine 15-jährige Berlinerin wurde 2012 von einer U-Bahn erfasst und verstarb. Die Eltern hegten Zweifel daran, dass es sich hierbei um einen Unfall handelte und vermuteten stattdessen, dass die Tochter aufgrund von Mobbing Suizid beging. Um die Todesumstände näher zu ermitteln, wollten sie Einblick in das Facebook-Konto ihrer Tochter nehmen. Facebook hatte das Konto allerdings bereits in einen sogenannten Gedenkzustand versetzt, der den Zugriff verhinderte. Auch die direkte Anfrage der Eltern blockte der Social-Media-Betreiber ab und verwies auf Regeln des Datenschutzes und Telekommunikationsrechts, die seiner Ansicht nach dem Begehren der Eltern entgegenstünden. Die Eltern sahen sich daher gezwungen, den Zugang gerichtlich zu erstreiten und beriefen sich dabei auf ihre Rechtsposition als Erben ihrer Tochter. Doch die Gerichte hatten Schwierigkeiten, eine befriedigende und vor allem einheitliche Antwort auf das Rechtsproblem zu geben. Nachdem das Landgericht (LG) Berlin den Anspruch der Eltern zunächst bestätigte<sup>1</sup>, entschied das Kammergericht (KG) Berlin

zugunsten von Facebook. Begründet wurde die Entscheidung mit einem Vorrang des Fernmeldegeheimnisses, das die Kommunikationsinhalte auch vor dem Zugriff der Erben schütze.<sup>2</sup>

Erst 2018 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) schließlich in letzter Instanz, dass Facebook verpflichtet ist, den Erben Zugang zum vollständigen Benutzerkonto der Verstorbenen und den darin enthaltenen Kommunikationsinhalten zu ermöglichen (BGH, Urteil vom 12.7.2018 – III ZR 183/17).<sup>3</sup> Denn der Nutzungsvertrag eines Kontoinhabers gehe beim Tod gem. § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf dessen Erben über. Ein Zugangsanspruch der Erben werde auch nicht durch das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers, das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht verhindert.

Die Eltern hatten also nach jahrelangem Streit vor dem Gerichtshof schließlich Recht bekommen. Der damit errungene Rechtsfrieden sollte allerdings nicht lange währen. Bereits kurze Zeit später brach erneut Streit zwischen den Parteien aus. Zankapfel war diesmal die Auslegung und Vollstreckung des ergangenen BGH-Urteils.

<sup>1</sup> Siehe zu diesem Urteil bereits Heuer, „Digitaler Nachlass“, DFN-Infobrief Recht 02/2016.

<sup>2</sup> Zu diesem Urteil vertiefend Strobel, Digitaler Nachlass – zweiter Akt, DFN-Infobrief Recht 07/2017.

<sup>3</sup> Zu diesem Urteil ausführlich Strobel, Digitaler Nachlass – letzter Akt, DFN-Infobrief Recht 09/2018.

## II. Zweite BGH-Entscheidung

Während der BGH im ersten Verfahren zwar zweifelsfrei entschieden hat, dass Facebook Zugang zu den Daten der Verstorbenen gewähren muss, war im Anschluss zwischen den Parteien aber strittig, auf welche Weise der Zugang geschaffen werden muss. Statt der Familie direkten Zugang zum Konto der Verstorbenen zu ermöglichen, übermittelte Facebook die auf dem Konto enthaltenen Informationen gebündelt auf einem USB-Stick. Darauf: Eine einzelne und nicht ohne Weiteres durchsuchbare pdf-Datei mit einem Umfang von 14.000 Seiten.

Die Erben sahen darin einen klaren Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem BGH-Urteil und klagten nun erneut vor dem LG Berlin. Das Gericht entschied auch diesmal zugunsten der Familie und machte deutlich, dass dem BGH-Urteil zufolge Zugriff auf das Konto zu gewähren sei, wenngleich ein passiver Zugang, bei dem Inhalte allein rezipiert, aber nicht generiert werden können, ausreiche. In zweiter Instanz wich das KG Berlin erneut von der Entscheidung des LG ab und hob die Entscheidung auf. Geschuldet sei nach Ansicht der Richter nicht der Zugang zum Konto, sondern lediglich zu den Kommunikationsinhalten. Die Bereitstellung in Form einer einzelnen pdf-Datei empfand das Gericht als zumutbar. Selbst die durch den Umfang des Dokuments entstehenden Ladezeiten beim Scrollen und Suchen hielt das KG für unproblematisch, da der Umfang der Datei letztlich der Kommunikationsaktivität der Verstorbenen geschuldet sei.

Wie zuvor fiel es dem BGH (Beschluss vom 27.8.2020 – III ZB 30/20) schwer, die Entscheidung des KG Berlin nachzuvollziehen und auch diesmal schloss er sich der Meinung des LG Berlin an. Seiner Ansicht nach sei der Zugang zum Konto selbst und nicht nur den Kommunikationsinhalten geschuldet, allerdings – wie schon das LG betonte – nicht zu einem aktiven Konto. Jedoch müssen sich die Erben in dem Konto genauso bewegen können wie die verstorbene Nutzerin. Das gehe bereits aus dem Tenor aber auch den Entscheidungsgründen des BGH-Urteils hervor. Den Einwand von Facebook, dass ein „read-only“-Zugang technisch nicht realisierbar sei, ließ der BGH nicht gelten. Entweder müsse die Möglichkeit eines „read-only“-Zugangs erstmalig hergestellt werden oder der Erbe müsse Zugriff auf das aktive Konto erhalten. Im letzteren Fall könne der Plattformbetreiber bei aktiver Nutzung notfalls den Erben auf Unterlassung verklagen.

## III. Fazit und Praxishinweise

Das Ergebnis des BGH – im Gegensatz zur Einschätzung des KG Berlin – vermag nicht zu überraschen. Dass das Aushändigen eines Dokuments mit 14.000 Seiten nicht den Zugangsanspruch der Erben zu einem Benutzerkonto befriedigen kann, erscheint naheliegend. Angesichts der uneinheitlichen Rechtsprechung der Vorinstanzen ist es dennoch als Gewinn zu werten, dass der BGH nun auch in Bezug auf das „wie“ des Zugangs Rechtsklarheit geschaffen hat. Social-Media-Diensten wird es zukünftig schwerer möglich sein, berechnete Zugangsansprüche von Erben mit fadenscheinigen technischen Einwänden zu vereiteln. Ein grundlegendes Problem bleibt allerdings die Prozessbereitschaft großer Social-Media-Unternehmen. Denn das Verfahren verdeutlicht, was passiert, wenn sich Tech-Konzerne der Urteilsvollstreckung partout widersetzen wollen. Dadurch war die Familie der Verstorbenen gezwungen, zweimal durch alle Instanzen zu gehen und neben der persönlichen Tragödie die Belastung eines mehrjährigen Rechtsstreits zu schultern. Die Kosten aus dem verlorenen Rechtsstreit dürften dagegen ein Unternehmen wie Facebook kaum tangieren. Auch in Zukunft ist zu erwarten, dass sich Social-Media-Plattformen gegen für sie unliebsame Ansprüche vehement zur Wehr setzen werden, selbst wenn die Erfolgsaussichten nur bescheiden sind. Dahinter dürfte auch das Kalkül stecken, potentielle Anspruchsgegner mit der Aussicht auf einen jahrelangen Prozess frühzeitig abzuschrecken.

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die selbst Online-Dienste zur Verfügung stellen, stellt sich die Frage, inwieweit sich das Urteil auf die angebotenen Dienste übertragen lässt. Relevant könnte vor allem das Zugangsbegehren zum hochschuleigenen E-Mail-Konto eines verstorbenen Hochschulmitglieds sein. Der Zugang zu solchen E-Mail-Konten kann für die Erben besonders wichtig sein, wenn darüber nicht nur private Nachrichten ausgetauscht, sondern auch Verträge und Rechnungen abgewickelt werden, die von den Erben gekündigt bzw. beglichen werden müssen. Die Literatur geht davon aus, dass die Situation bei E-Mail-Konten und Social-Media-Diensten grundsätzlich vergleichbar ist. Sofern die Erben daher in die Position des Kontoinhabers nachrücken, dürften sie nicht nur Anspruch auf den Ausdruck des Emailverkehrs, sondern einen Anspruch auf Zugang zum Konto selbst haben. Allerdings bleiben hier noch viele Fragen offen. So ist unter anderem fraglich, wie weit sich die Urteilsgründe auf Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber ein E-Mail-Konto bereit-

stellt, übertragen lassen. Die Bereitstellung des Kontos erfolgt hier nicht in einem gesonderten Nutzungsvertrag, sondern im Rahmen des Arbeitsverhältnisses. Dieses ist im Gegensatz zu einem Social-Media-Nutzungsvertrag höchstpersönlicher Natur und endet mit dem Tod des Arbeitnehmers, so dass die Erben nicht in seine Rechtsposition nachrücken können. Der Arbeitnehmer ist außerdem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, die ihm überlassenen Arbeitsmittel herauszugeben. Hierzu können auch das E-Mail-Konto und die darin enthaltenen dienstlichen E-Mails gezählt werden, soweit sie keine privaten Inhalte zum Gegenstand haben. Diese Erwägungen sprechen dafür, dass zumindest bei rein dienstlicher Nutzung des Kontos die Erben keinen Zugangsanspruch haben. Während sich die Wissenschaft und Gerichte bislang hauptsächlich mit den großen Social-Media-Plattformen beschäftigt haben, bleibt zu hoffen, dass zukünftig das Thema „Digitaler Nachlass“ auch für solche Anwendungsfälle mehr Beachtung finden wird.

# Solange du deine (virtuellen) Füße unter meinen (digitalen) Tisch stellst...

Wie weit geht das virtuelle Hausrecht von Hochschulen?

von Owen Mc Grath

Die Verschiebung der analogen Welt in eine digitale macht zunehmend eine Neubewertung bestehender Rechtsinstitute notwendig. So verhält es sich auch beim klassischen Hausrecht. Was im unmittelbaren Kontakt dazu berechtigt, Menschen des eigenen Machtbereiches zu verweisen, muss übertragen auf den virtuellen Raum ebenfalls zu entsprechenden Maßnahmen berechtigen. Auch für Hochschulen ist diese Analogie relevant. Insbesondere durch die Umstellung auf die digitale Lehre im Zuge der Corona-Pandemie findet ein großer Teil der Veranstaltungen bundesweit nicht in Präsenz, sondern virtuell via Internet statt. Genau hier sind rechtliche Grundlagen für die Handhabung von Störungen keineswegs unbedeutend.

## I. Grundlagen zum virtuellen Hausrecht

Bevor die Möglichkeit eines virtuellen Hausrechtes erörtert wird, ist vorerst das zugrundeliegende Institut des klassischen Hausrechtes zu beleuchten. Das gewöhnliche Hausrecht ergibt sich aus sachenrechtlichen Ansprüchen. Ein Eigentümer beispielsweise hat aus § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Anspruch auf Beseitigung von Störungen seines Eigentums. Ähnliche Ansprüche stehen auch dem berechtigten Besitzer zu (§§ 861 f. BGB). Ausformung dieser besitz- bzw. eigentumschützenden Normen ist das Hausrecht. Dem jeweils Berechtigten steht es zu, Störungen entgegenzutreten und beispielsweise den Eintritt zum eigenen Haus oder Geschäft zu verweigern. Auch wenn das Gesetz den Wortlaut „Hausrecht“ nie verwendet, hat sich dieser Begriff durch Rechtsprechung und Praxis gefestigt.

Das virtuelle oder auch digitale Hausrecht entwickelte sich durch die Rechtsprechung. In Urteilen zu verschiedenen Fehlverhalten von Nutzern in Internetforen<sup>1</sup> oder Chaträumen<sup>2</sup> wurde im Laufe der Zeit anerkannt, dass es dem Betreiber

der Foren zusteht, die Nutzer, deren Fehlverhalten schwer genug lag, des Forums zu verweisen und ggf. deren Accounts zu sperren. Gestützt werden solche Maßnahmen entweder auf die Nutzungsbedingungen der Website, in welchen sich der Betreiber ein Hausrecht einräumt, oder ebenfalls auf sachenrechtliche Ansprüche (§§ 861 f., 1004 BGB zumindest in analoger Anwendung), für den Fall, dass die Nutzungsbedingungen nicht ausreichend formuliert sein sollten. Um auch dem digitalen Raum Herr zu werden, steht es Betreibern einschlägiger Portale gestützt auf eine Analogie zum sachenrechtlichen Schutz demnach zu, ihr Hausrecht zu verwirklichen.

## II. Das (virtuelle) Hausrecht an Hochschulen

Entgegen der bisherigen Ausführungen zum Hausrecht ist im Hochschulzusammenhang nicht auf das Sachenrecht und damit das Zivilrecht abzustellen, sondern auf das öffentliche Recht. Es wird kein Sachverhalt zwischen Privatleuten geregelt (Forenbetreiber gg. Nutzer), sondern das Verhältnis zu einer staatlichen Einrichtung (Hochschule gg. Besucher/Student). Aber auch auf dieser Ebene lässt sich ein Hausrecht herleiten. Dies gelingt regelmäßig durch ein in den Hochschulgesetzen der Länder normiertes Hausrecht des Rektors, wel-

1 LG München, Urt. v. 25.10.2006, Az. 30 O 11973/05, CR 2007, 264.

2 OLG Köln, Beschl. v. 25.8.2000, Az. 19 U 2/00, MMR 2001, 52; LG Bonn, Urt. v. 16.11.1999 – 10 O 457/99, NJW 2000, 961.

ches an andere Personen übertragen werden kann.<sup>3</sup> Es kann aber auch aus der in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verankerten Lehrfreiheit hergeleitet werden und so dem Dozenten einer Veranstaltung unmittelbar zugeordnet werden. Fraglich ist, ob und wie dieses öffentlich-rechtliche Hausrecht nun auch im virtuellen Raum gilt.

Als Beispiel zur näheren Betrachtung des digitalen Hausrechts an Hochschulen soll folgendes Szenario dienen: Ein Dozent hält eine Lehrveranstaltung über einen beliebigen Videotelefoniedienst. Die Vorlesung ist interaktiv gestaltet. Entsprechend sind die Teilnehmer aufgefordert ihre Kamera anzuschalten und sich mit Wortmeldungen zu beteiligen. Es besteht demnach eine mit einer Präsenzveranstaltung vergleichbare Situation.

Genau wie das analoge Äquivalent kann eine digitale Veranstaltung durch diverse Tätigkeiten gestört werden. Je nach Konfiguration der verwendeten Software kann die Wortmeldfunktion missbraucht werden, um störende Geräusche oder sachfremde Beiträge in die Veranstaltung zu tragen. Die Funktion einer Bildschirmübertragung kann zur Übertragung störender Inhalte verwendet werden, welche nicht nur die Konzentration des Dozenten stören, sondern eben auch die Aufmerksamkeit der anderen Teilnehmer. Gleiches gilt für die Chatfunktion. Hier können ebenfalls sachfremde respektive störende Inhalte geteilt werden und so die Durchführung der Veranstaltung behindern.

Zwar ist solchen Zwischenfällen je nach Konfiguration des Dienstes meist schnell technisch Abhilfe geleistet. Vorstellbar sind hier Beschränkungen der Teilnahmerechte durch den Dozenten als Moderator des Meetings. Worauf diese Beschränkungen oder sogar ein Ausschluss aus der Veranstaltung allerdings rechtlich zu stützen ist und wie die Rechte des störenden Teilnehmers zu gewichten sind, gilt es zu klären.

Eine gerichtliche Entscheidung zum Hausrecht bei virtuellen Lehrveranstaltungen liegt bisher nicht vor. Allerdings gibt es Urteile zu vergleichbaren digitalen Sachverhalten.<sup>4</sup> Diese behandeln Fehlverhalten in Internetforen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. In allen Urteilen ist sich die Rechtspre-

chung einig, dass auch Hoheitsträgern ein virtuelles Hausrecht zur effizienten Durchführung ihrer hoheitlich übertragenen Aufgaben zustehen muss.

Auch im Hochschulbereich scheint es nur sinnvoll, diesen Gedanken beizubehalten. Wie dargelegt kann eine Störung einer Lehrveranstaltung im virtuellen Raum ebenso gut stattfinden, wie bei einer Präsenzveranstaltung. Hiergegen muss sich die Hochschule im Allgemeinen und der Dozent im Speziellen wehren können.

Ob diese Wehrhaftigkeit in Form des Hausrechtes im Ergebnis auf das jeweilige Hochschulgesetz des Landes gestützt werden kann oder aus der grundgesetzlichen Lehrfreiheit hergeleitet wird, mag dahinstehen. Jedenfalls muss in einer zunehmenden digitalen Umgebung eine vergleichbare rechtliche Situation erhalten bleiben.

Nicht außer Acht zu lassen bei der Durchsetzung des virtuellen öffentlich-rechtlichen Hausrechts ist die Beachtung des ebenfalls grundgesetzlich durch das Rechtsstaatsprinzip normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Jegliche Handlung eines Hoheitsträgers, die einen Adressaten betrifft, muss verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen im Lichte eines legitimen Zweckes sein. Für die dargelegte Situation bedeutet das, dass nicht per se ein Ausschluss aus der virtuellen Lehrveranstaltung (auch wenn dieser technische einfach umzusetzen ist) gerechtfertigt ist, sondern stets die Schwere der Störung und eben auch der grundgesetzliche Schutz des Betroffenen zu berücksichtigen ist. Der Rausschmiss aus einer Veranstaltung ist demnach nicht schon bei einer banalen Störung, wie einer kurzweiligen akustischen Beeinträchtigung, zu rechtfertigen. Bei anderen Störungen, wie langanhaltender und wiederkehrender Unterbrechungen, die nicht durch einfache Einstellungen zu unterbinden sind, wäre ein vorübergehender Verweis aus der digitalen Veranstaltung auch im Lichte der Verhältnismäßigkeit denkbar. Bei ausschließlich akustischen oder visuellen Störungen, die durch vereinzelte Einstellungen des Moderators eingeschränkt werden können, ist vor einem Verweis freilich eben diese Einstellung die verhältnismäßige Maßnahme. Letztlich ist immer abzuwägen, ob eine spezifische Maßnahme geeignet ist die konkrete Störung zu unterbinden und ferner auch das erforderliche und angemessene Vorgehen darstellt.

<sup>3</sup> Bspw. § 18 Abs. 1 S. 3, 4 Hochschulgesetz NRW.

<sup>4</sup> VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.6.2018, Az.15 L 1022/18, BeckRS 2018, 14305 Rn. 22; BSG, Urt. v. 6.12.2012, Az. B 11 AL 25/11 R, MMR 2013, 675, 676; VG München, Urt. v. 27.10.2017, Az. M 26 K 16.5928, MMR 2018, 418.



### III. Fazit und Konsequenzen für die Praxis in wissenschaftlichen Einrichtungen

Im Ergebnis ist Hochschulen und ihren Funktionären genau wie in analogen Präsenzsituationen auch im digitalen Bereich ein Hausrecht zuzuschreiben. Störungen von Lehrveranstaltungen müssen nicht ohne weiteres hingenommen werden. Jedoch ist bei Erteilungen von Verweisen oder anderen Maßnahmen auf Grundlage des Hausrechts der grundgesetzliche Schutz der Betroffenen nicht außer Acht zu lassen. Nur solche Konsequenzen, die verhältnismäßig sind und eben der konkreten Störung angemessen, sind mit dem Recht zu vereinbaren.

## Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

## Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

## Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.